

# Newsletter

27. November 2017

## Aktuelles...

### ...aus der Tariflandschaft

#### **Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Bundesverwaltung**

Zum 1. April 2017 traten diverse Neuregelungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung in Kraft. Der BMI hat dies zum Anlass genommen, die Änderungen sowie deren Auswirkungen auf die Bundesverwaltung im Bezugsrundsreiben zusammen zu fassen.

Hierbei gilt die wesentliche Aussage, dass der Gesetzgeber durch eine Konkretisierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) geregelt hat, dass das AÜG auf die in Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Personalgestellungen (zum Beispiel § 4 Abs. 3 TVöD) in weiten Teilen nicht anwendbar ist.

Die Regelung beseitigt bisher bestehende Rechtsunsicherheiten, ob und inwieweit das AÜG auf die in Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes vorgesehenen Personalgestellungen Anwendung findet.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/4#2 vom 30. August 2017*

#### **Auswirkungen des Mindestlohngesetzes**

Das Mindestlohngesetz gilt bereits seit dem 16. August 2014 und wurde bereits mit einem Rundschreiben des BMI detailliert ausgearbeitet. Nunmehr wurde aufgrund aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Neufassung des Rundschreibens erforderlich.

Das Mindestlohngesetz gilt für alle Arbeitnehmer. Dabei ist die Form des Arbeitsverhältnisses unerheblich (befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse, Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung). Auszubildende werden vom Gesetz ausdrücklich nicht erfasst.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes dürfte auch der ab dem 1. Januar 2017 bundesweit geltende neue gesetzliche Mindestlohn von brutto 8,84 Euro je Zeitstunde wohl kaum praktische Auswirkungen haben, weil die tariflichen Stundenentgelte berechnet nach § 24 Abs. 3 Satz 3 TVöD über dem Mindestlohn als Bruttostundenlohn von derzeit 8,84 Euro liegen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung („versteigertes Arbeitsentgelt“), sondern auch für darüber hinaus auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Mehrarbeit und Überstunden; diese zusätzlichen Arbeitsstunden sind, sofern kein Freizeitausgleich gewährt werden kann, mit dem individuellen Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe abzugelten (§ 8 Abs. 2 TVöD und § 43 Abs. 1 TVöD – BT-V).

Das Mindestlohngesetz stellt jedoch eigene Regelungen zur Berechnung und Fälligkeit des Mindestlohns auf. Es sind daher Konstellationen denkbar, in denen auch bei einem Tabellenentgelt nach TVöD der allgemeine Mindestlohn nicht in den vom MiLoG gesetzten Fälligkeitsfristen erreicht wird und deshalb nach dem MiLoG ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags bis zum Erreichen des Mindestlohns besteht. Denkbar ist dies insbesondere, wenn ein Arbeitnehmer auf Verlangen ein Mehr an Arbeit leistet, was im Anwendungsbereich des TVöD also Mehrarbeitsstunden (§ 7 Abs. 6 TVöD) sowie Überstunden (§ 7 Abs. 7 TVöD) betrifft. Eine solche Konstellation dürfte allenfalls bei Teilzeitbeschäftigten in Betracht kommen, die in einem erheblichen Umfang Überstunden/Mehrarbeit leisten

Auch bei Beschäftigten, die zu einem erheblichen Teil Bereitschaftsdienst leisten, ist in Einzelfällen denkbar, dass durch die Faktorisierung der Arbeitsstunden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a TVöD für den betreffenden Monat der gesetzliche Mindestlohn nicht erreicht wird und infolgedessen ein Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrags bis zum Erreichen des Mindestlohns entsteht.

Die Berechnung erfolgt automatisch durch den Arbeitgeber. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Festgestellte Mängel unterliegen nicht der tariflichen Ausschlussfrist von sechs Monaten. Es greift hier die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31000/20#18 vom 31. August 2017*

### **Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum KraftfahrerTV Bund**

Der BMI hat aufgrund der nachfolgenden Änderungen seine Durchführungsbestimmungen zum KraftfahrerTV Bund mit dem Bezugsrundschreiben neu gefasst und veröffentlicht.

Wegen der ab dem 1. März 2016 geltenden Neuregelung der Stufenzuordnung bei Einstellungen nach § 16 (Bund) TVöD sind entsprechende Anpassungen auch bei der Zuordnung zu den Stufen der Pauschalentgelttabelle für Kraftfahrer sowie zur Stufenlaufzeit erforderlich geworden.

Des Weiteren sind die Hinweise zur Verlängerung der höchstzulässigen Arbeitszeit durch Opt-Out insbesondere um weitere Aussagen zum Gesundheitsschutz, zum Haftungsrisiko bei Verzicht auf die jährliche arbeitsmedizinische Untersuchung und zum Grad der Auslastung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergänzt worden.

Neu aufgenommen wurden Hinweise zu Mischarbeitsplätzen bei Kraftfahrern im Geltungsbereich des KraftfahrerTV Bund sowie zur zumindest zu leistenden Arbeitszeit von Chefkraftfahrerinnen und Chefkraftfahrern.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31005/26#3 vom 17. Oktober 2017*

### **Verbesserungen im Bereich des Flexirentengesetzes**

Der BMI hat mit seinem Bezugsrundschreiben Durchführungshinweise zum Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016 veröffentlicht. Das Gesetz soll Arbeitnehmern den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand erleichtern. Die Möglichkeiten, einen Hinzuverdienst mit dem gleichzeitigen Bezug einer vorgezogenen Altersrente zu kombinieren, werden flexibler ausgestaltet.

Die Regelungen zur Flexibilisierung der Teilrente und des Hinzuverdienstes sind zum 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Sie haben unter anderem Auswirkungen auf die Zusatzversorgung, die ebenfalls im Rundschreiben beschrieben werden.

*Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31004/31#2 vom 24. Oktober 2017*

## **...aus der Rechtsprechung**

### **Arbeitsgericht Stuttgart: Härtefälle nach § 11 TV UmBw in den Entgeltgruppen 9 bis 15 – Anspruch auf die neu eingeführte Erfahrungsstufe 6**

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil erstinstanzlich entschieden, dass die mit der Einkommensrunde 2016 neu eingeführte Erfahrungsstufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 auch für Arbeitnehmer dieser Entgeltgruppen gilt, die sich nach § 11 TV UmBw im Härtefall befinden und die erforderlichen Zeiten aufweisen, wobei diese auch in den (alten) EG 9 klein/groß erworben worden sein können.

Der VAB empfiehlt hier, Ansprüche geltend zu machen. Weitere Details, auch zu den Anspruchsvoraussetzungen, sowie ein Musterschreiben können dem VAB Extra November 2017 entnommen werden, dass auf der Homepage des VAB eingestellt ist.

*Quelle: VAB Extra November 2017, Urteil Arbeitsgericht Stuttgart – Az 15 Ca 1057/17 vom 26. Oktober 2017*

## ...aus der politischen Landschaft

### **Bundesregierung: Neue Bußgelder im Straßenverkehr**

Wer keine Rettungsgasse bildet oder Einsatzfahrzeugen nicht Platz macht, zahlt künftig ein deutlich höheres Bußgeld. Auch das Telefonieren am Steuer wird empfindlich teurer. Die Änderung der Straßenverkehrsordnung gilt seit dem 19. Oktober 2017.

*Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 26. Oktober 2017*

### **Bundestag: Wirkung der Pflegereform wird überprüft**

Die Umsetzung der Pflegereform wird nach Angaben der Bundesregierung systematisch überprüft. In einer "umfassenden begleitenden wissenschaftlichen Evaluation" gehe es unter anderem um das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage.

Die Evaluation solle Erkenntnisse zu der Frage liefern, inwieweit die beabsichtigten Wirkungen vor allem des zweiten und dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II/III) eingetreten seien. Überprüft würden dabei Vorbereitung und Umsetzung sowie die Ergebnisse aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff hinsichtlich der unterschiedlichen Personengruppen und Akteure.

Die Überprüfung diene auch dazu, "eventuelle Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten während der Umsetzungsphase zu identifizieren". Ferner gehe es um die finanziellen Auswirkungen der beiden Gesetze auf andere Leistungsträger, vor allem die für die Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe zuständigen Träger der Sozialhilfe.

*Quelle: Bundestagsdrucksachen 18/13453 (Kleine Anfrage) und 18/13582 (Antwort der Bundesregierung) sowie Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 19. September 2017 (hib 518/2017)*

### **Bundestag: Lohnentwicklung in Deutschland**

Mit der Frage der Lohnentwicklung in Deutschland beschäftigt sich die Antwort der Bundesregierung. Hierbei wurde die Lohnentwicklung seit dem Jahr 2007, also der vergangenen zehn Jahre, betrachtet und auf die verschiedenen Einkommensverhältnisse in der Bevölkerung heruntergebrochen.

*Quelle: Bundestagsdrucksachen 18/13524 (Kleine Anfrage) und 18/13614 (Antwort der Bundesregierung)*

# +++ Mitgliederwerbeaktion 2017\*<sup>1</sup> +++



Jedes **NEUMITGLIED** begrüßen wir mit einem Best-Choice-Einkaufsgutschein im Wert von **25 €\*<sup>2</sup>**!

Darüber hinaus verlosen wir unter allen **WERBERN** jeden **Monat 3 BestChoice-Einkaufsgutscheine** im Wert von **25 €!**

Mit diesem Gutschein können Sie sich (fast) jeden Wunsch erfüllen oder ihm näherkommen: Bei über 200 Anbietern mit mehr als 25.000 Filialen – egal ob bei Ihnen um die Ecke oder im Internet.

**Zusätzlich** zur Verlosung gibt es wie bisher für jede erfolgreiche Werbung eines Neumitgliedes eine **Prämie i.H.v. 20 €** sowie einen **dbb Wertscheck i.H.v. 5 €**.

## Beitrittserklärung

Eintritt zum: 01. \_\_\_\_\_ 2017

**JETZT ANMELDEN!**

Name	Vorname	Geburtstag	E-Mail-Adresse
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.	Berufs-/Funktionsbezeichnung
Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.	PLZ	Ort
Entgeltgruppe	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ %	<input type="checkbox"/> Ja	
Teilzeitbeschäftigte(r)	Auszubildende(r)	Standortgruppe	Bundesland

Ich ermächtige den VAB, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

Über die aktuellen Beitragssätze habe ich mich unter: [www.vab-gewerkschaft.de/verband/mitgliedschaft.html](http://www.vab-gewerkschaft.de/verband/mitgliedschaft.html) informiert.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAÙE 178, 53123 BONN  
Gläubiger-identifikationsnummer: DE97VAB00000337141 - Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	StraÙe/Hausnummer	PLZ	Wohnort
Name der Bank	BIC	DE	IBAN

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäÙen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

**X**

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe das neue Mitglied geworben:

Name	Vorname	Mitgliedsnummer	eMail-Adresse
------	---------	-----------------	---------------